OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653272/4/KH

Datum:
Linz, 4. November 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 28. August 2024, GZ: BHSEVerkR-2023-162669/10-KKL, betreffend die Einschränkung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz (FSG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt, Verfahrensgang:

1. Mit dem mündlich am Mittwoch, 28. August 2024 verkündeten Bescheid GZ: BHSEVerkR-2023-162669/10-KKL, befristete die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) die Lenkberechtigung des A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) unter Vorschreibung von Auflagen und Kontrolluntersuchungen. Die Niederschrift enthielt eine Rechtsmittelbelehrung, in welcher darauf hingewiesen wurde, dass eine Beschwerde binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides schriftlich bei der belangten Behörde einzubringen ist. [Bescheid vom 28. August 2024]

2. Der Bf erhob mit E-Mail von Freitag, 27. September 2024, 18:59 Uhr, Beschwerde gegen diesen Bescheid. Diese langte somit verspätet bei der belangten Behörde ein. [Behördenakt – Beschwerde]

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Mit Schreiben vom 9. Oktober 2024 gewährte das Verwaltungsgericht Parteiengehör hinsichtlich der aus dem Akteninhalt hervorgehenden möglichen Verspätung der Beschwerde. [ON 2]

5. Der Bf antwortete mit E-Mail vom 17. Oktober 2024 wie folgt:

„[…] Ich wollte mich vorab bei meinem Anwalt rechtlich erkundigen, welcher leider in der vorgegebenen Frist nicht erreichbar war bzw. sich erst nach meinem Schreiben an Sie bei mir zurückgemeldet hat.

Somit habe ich leider die Frist um 2 Tage übersehen und bitte höflichst, trotz Verspätung, meine Anfrage zu bearbeiten. Da es sich nur um zwei Tage gehandelt hat, bitte ich um Kulanz.

Es geht mir grundsätzlich nicht darum die Vorlagen einzuhalten, sondern sind meine finanziellen Mittel extrem eingeschränkt und bitte daher um irgendeine Art des Entgegenkommens.

Ich lebe schon länger abstinent und habe kein Problem dies weiterhin durch die Auflagen zu bestätigen.

Wie schon im ersten Schreiben angegeben, wird meine aktuelle Haaranalyse meine Abstinenz bestätigen.

Ich bitte höflichst um Bearbeitung meiner Anfrage und Entgegenkommen.
[…]“ [ON 3]

II. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten verwaltungsbehördlichen Akt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfiel gemäß § 44 Abs 2 VwGVG, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

2. Der unter I. festgestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig aus den in den eckigen Klammern angeführten Beweismitteln.

3. Der angefochtene Bescheid wurde dem Bf am 28. August 2024 durch mündliche Verkündung zugestellt. Es wurden keine Vorbringen betreffend eine allfällige Verhinderung des Bf an der rechtzeitigen Erhebung einer Beschwerde erstattet. Der Bf hat in seinem Schreiben vom 17. Oktober 2024 lediglich erwähnt, dass er sich vorab rechtlich bei seinem Anwalt erkundigen habe wollen und diesen innerhalb der Beschwerdefrist nicht erreicht und deshalb die Frist leider um 2 Tage übersehen habe.

Dieses Vorbringen ist allerdings nicht geeignet, den Bf hinsichtlich der versäumten Frist zu entlasten, wobei dazu einerseits darauf hinzuweisen ist, dass ihm insgesamt eine Frist von vier Wochen zur Erhebung der Beschwerde offen stand und es unwahrscheinlich ist, dass er seinen Anwalt während der gesamten Zeitspanne nicht erreicht hat und andererseits, dass im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht, weshalb es dem Bf – der die Beschwerde in der Folge ohnedies unvertreten erhoben hat – jedenfalls möglich gewesen wäre, fristwahrend eine Beschwerde zu erheben.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang der Ordnung halber darauf, dass die Beschwerdefrist eine gesetzliche, nicht erstreckbare Frist ist und hinsichtlich der Frage der Beurteilung der Rechtzeitigkeit einer Beschwerde für das Verwaltungsgericht kein Ermessensspielraum besteht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

Nach § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Die Beschwerdefrist gegen den oben erwähnten Bescheid hat am Mittwoch, 28. August 2024 mit der Zustellung des Bescheides begonnen und endete gemäß § 32 Abs. 2 AVG am Mittwoch, 25. September 2024.

Die am Freitag, 27. September 2024, 18:59 Uhr per E-Mail an die belangte Behörde übermittelte Beschwerde war somit verspätet.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass Sache des gegenständlichen Beschlusses lediglich die Beurteilung der Frage ist, ob die Beschwerde verspätet eingebracht wurde und dass ein verspätet eingebrachtes Rechtsmittel zwingend mit Beschluss zurückzuweisen ist. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Beschwerdevorbringen sowie eine Entscheidung in der Sache ist im vorliegenden Fall nicht möglich.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing